Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH

Schleswig-Holstein
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Bei der Lohmühle 62 I 23554 Lübeck

Standort Lübeck

Mit Zustellungsurkunde
Herrn
[redacted]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.03.2019
Mein Zeichen: [redacted]
Meine Nachricht vom:

[redacted]
Poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de
Telefon: 0451-317501 [redacted]
Telefax: 0451-317501 [redacted]

26.03.2019

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 05.03.2019

Sehr geehrter Herr Voigt,

mit Antrag vom 05.03.2019, der bei mir per Mail eingegangen ist, erbitten Sie folgende Auskünfte gemäß dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig- Holstein (IZG-SH):
1. Wann haben die beiden letzten arbeitsschutzrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb FabLab Lübeck e.V. stattgefunden und
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantragen Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts.

Ein Anspruch auf freien Zugang zu Informationen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig- Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.- H. S. 89) in der aktuellen Fassung. Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.
Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Sie gehören zum anspruchsberechtigten Personenkreis, die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und damit eine informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH. Bei den erbetenen Auskünften handelt es sich um Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH.

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde verfügt über diese Information, § 2 Abs. 5 IZG-SH.

Gemäß § 4 Abs. 1 IZG-SH werden Informationen von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 IZG- SH hat die in Anspruch genommene Stelle der antragstellenden Person unter anderem Auskunft zu erteilen, die die begehrten Informationen enthalten. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die in Anspruch genommene Stelle diesem Antrag, es sei denn, die in Anspruch genommene Stelle hat wichtige Gründe, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen, § 5 Abs. 1 S. 2 IZG-SH.
Ihrem Anspruch auf die nachfolgenden Informationen stehen keine Ausschlussgründe entgegen.

Demnach kann ich Ihnen auf Ihren Antrag mitteilen, dass seitens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord bislang noch keine arbeitsschutzrechtlichen Betriebsüberprüfungen im genannten Betrieb FabLab e.V. stattgefunden haben. Eine Beantwortung der zweiten Frage erübrigt sich daher.

Diese Entscheidung ergeht gemäß Tarifstelle 1.1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig- Holstein (IZG- SH- KostenVO) vom 21.03.2007 (GVOBI. Schl.- H. 225) gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]